



Statuten 2004

VEREINSSTATUTEN

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Verein der Vorarlberger Naturwächter
2. Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Vorarlberg
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Interessen des Natur - und Landschaftsschutzes und die Unterstützung der Behörden und der einzelnen Naturwächter bei der Vollziehung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Ziff. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Unterstützung und Bestrebungen, ein einheitliches, den Schutz der Natur und der Landschaft wirksam gewährleistendes Gesetz auf dem neuesten Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu halten;
 - b) Pflege eines engen Kontaktes zu Behörden und mit Fragen des Umweltschutzes befassten Institutionen und Organisationen;
 - c) Umsetzung behördlicher Anweisungen;

- d) Koordination der Naturwachteinsätze;
 - e) Aus- und Fortbildung in Vorträgen und Schulungsveranstaltungen;
 - f) Erörterung von Umweltfragen und Suche nach Problemlösungen in
Versammlungen und Diskussionen;
 - g) Durchführung von und Mitwirkung bei Natur- und Umweltmaßnahmen;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes;
3. Der Verein strebt die Anerkennung der Vorarlberger Naturwacht als Körperschaft öffentlichen Rechts an.
4. Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Beiträge der Öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
3. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit ideell, materiell und finanziell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu solchen ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die von der Bezirkshauptmannschaft als Naturwächter bestellt werden.
2. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Landesleitung über Antrag eines Gruppenleiters. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung über Antrag der Landesleitung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verzicht, Zeitablauf, Ausschluss und durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Landesleitung verfügt werden, wenn grobe Verletzungen der Mitgliedspflichten oder unehrenhaftes Verhalten vorliegen.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Ziff. 2 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag der Landesleitung beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Naturwachtgruppen

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen mit Ausnahme der Sitzungen der Landesleitung, der Gruppenleiter und der Generalversammlung (hier sind nur die bestellten Vereinsvertreter geladen)
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt und der Zweck des Vereins in Frage gestellt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Dienstanweisung und die Dienstpläne zu beachten.
3. Der Verein ist in Naturwachtgruppen gegliedert. Sie haben keine Rechtspersönlichkeit. Ihre Bildung bedarf eines Beschlusses der Landesleitung.
4. Jährlich mindestens zweimal wird jede Naturwachtgruppe von ihrem Leiter zu einer Gruppenversammlung einberufen, bei der alle Gruppenangehörigen teilnahme- und stimmberechtigt sind. Den Vorsitz führt der Gruppenleiter.

5. Der Gruppenversammlung obliegt die Wahl des Gruppenleiters und des Stellvertreters, die gleichzeitig Delegierte bei der Generalversammlung des Vereins sind, sowie allfälliger weiterer Funktionäre. Weiters dient die Gruppenversammlung der Erarbeitung der Dienstpläne, der Erörterung von Fragen der Organisation und des Umweltschutzes sowie der Fortbildung der Naturwächter. Im übrigen gelten für die Gruppenversammlung die Bestimmungen des § 9 – Generalversammlung – sinngemäß.
6. Die Wahl des Gruppenleiters und des Stellvertreters ist der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis zu bringen. Die Funktionsdauer entspricht derjenigen der Landesleitung.
7. Der Gruppenleiter besorgt die Geschäfte der Gruppe und berichtet der Landesleitung über deren Tätigkeit.
8. Die jährlichen, ordentlichen Gruppenabrechnungen sind bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres beim Geschäftsführer einzubringen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Landesleitung (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht § 15).

§ 9

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Gruppenleitern, deren Stellvertretern, sowie der Landesleitung und Ehrenmitgliedern.
2. Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres, also bis zum 31. März, statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss der Landesleitung oder der ordentlichen Generalversammlung, aufgrund eines schriftlichen begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder im Falle des § 11 Ziff. 2 eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.

4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder der Generalversammlung (§ 9 Ziff. 1) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Landesleitung.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail einzureichen.
6. Bei der Generalversammlung sind die Gruppenleiter, deren Stellvertreter, und die Landesleitung teilnahme- und stimmberechtigt; Ehrenmitglieder sind nur teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Wenn ein Mitglied der Landesleitung gleichzeitig Gruppenleiter oder Stellvertreter ist, kann er eine Stimme einem anderen Gruppenmitglied schriftlich übertragen.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Vereinsstatuten geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann (Landesleiter,) bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der Kassier den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.

3. Wahl und Enthebung der Mitglieder der Landesleitung und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
5. Entlastung der Landesleitung.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Bildung von Ortsgruppen.

§ 11

Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus sechs Mitgliedern: dem Obmann (Landesleiter) und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter.
2. Die Landesleitung wird von der Generalversammlung gewählt. Die Landesleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Landesleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einer Landesleitung einzuberufen.
3. Die Funktionsperiode der Landesleitung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Landesleitung wird vom Obmann (Landesleiter,) bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Landesleitungsmitglied die Landesleitung einberufen.
5. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Die Landesleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der Obmann (Landesleiter) bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Kassier,
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Ziff. 3) erlischt die Funktion eines Landesleitungsmitglieds durch Enthebung (Ziff.9) oder Rücktritt (Ziff.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Landesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl der neuen Landesleitung bzw. des neuen Mitgliedes der Landesleitung in Kraft.
10. Die Mitglieder der Landesleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Landesleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Landesleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (Ziff. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgaben der Landesleitung

Der Landesleitung obliegt die Leitung des Vereins. Sie ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern (§ 6 Ziff.2)
6. Aufnahme und Kündigungen von Angestellten des Vereins

Besondere Aufgaben einzelner Landesleitungsmitglieder

1. Der Obmann,(Landesleiter) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann (Landesleiter) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann (Landesleiter) vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Verpflichtungs-
erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes
(Landesleiters) und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes,
(Landesleiters) und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen
Landesleitungsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen
Landesleitungsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für
ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Ziff. 2 genannten
Landesleitungsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann (Landesleiter) berechtigt, auch in Angelegenheiten,
die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Landesleitung fallen, unter
eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen
diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann (Landesleiter) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in der
Landesleitung.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und der Landesleitung.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
Die Landesleitung kann ihm in bestimmten Angelegenheiten die alleinige
Zeichnungsberechtigung verleihen.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes (Landesleiters) des
Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Ziff. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Landesleitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Landesleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Landesleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaften gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, dass das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen an den Naturschutzfonds = Sondervermögen des Landes zurückfällt.